

Satzung
des
Verein zur Förderung des TSV Sulzbach e.V.
Gegründet am 10. Dezember 2009

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des TSV Sulzbach“; nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 74842 Billigheim-Sulzbach
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die ideelle und finanzielle Förderung des Turn- und Sportvereins Sulzbach 1912 e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Mosbach.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 3 Steuerbegünstigungen (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO).

Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten juristischen Person verwendet.

§ 4 Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in §2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung zu überweisen. Besteht die Einrichtung nicht mehr, muss der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überlassen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- (2) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) mit Auflösung des Vereins

Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag eines Vorstandsmitglieds nach Anhörung des Betroffenen die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des auszuschließenden Mitgliedes.

- (3) Ehrenmitglied kann derjenige werden, der zum Wohle des Vereins besondere Dienste geleistet hat. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Antrag eines Vorstandsmitglieds die Vorstandschaft.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der 1. Vorsitzende kann bei Neuwahlen auf die Wahl eines 2. Vorsitzenden verzichten. In diesem Fall besteht der Vorstand aus drei Personen: dem 1. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigte Vorstände im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand).
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist in allen Fällen zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand einstimmig ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Auflösung des Vereins.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
 - b) wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter gemäß §8 (2) dieser Satzung, schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung wird in der lokalen Tageszeitung (derzeit Rhein-Neckar-Zeitung) sowie dem örtlichen Mitteilungsblatt (derzeit Billigheimer Bote) veröffentlicht.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter gemäß §8 (2) dieser Satzung, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen bestimmt der noch amtierende 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter gemäß §8 (2) dieser Satzung, einen Versammlungsleiter. Unter Vorsitz des Versammlungsleiter wird durch die anwesenden Mitglieder der 1. Vorsitzende gewählt. Der gewählte 1. Vorsitzende lässt anschließend den 2. Vorsitzenden (optional), den Schatzmeister sowie den Schriftführer wählen, welche von dem gewählten 1. Vorsitzenden oder der Versammlung vorgeschlagen werden können.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit bei der Abstimmung durch die erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 (5) dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Der Liquidationserlös bzw. das bei Auflösung vorhandene Vermögen ist gemäß § 4 dieser Satzung zu verwenden.

Unterschrift der Gründungsmitglieder: